

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/902

Beschlussvorlage

Brücke Darchau/Neu Darchau - Umsetzung Beschluss 2026/820

Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft	12.08.2026	TOP 5
Kreisausschuss	17.08.2026	TOP 1
Kreistag	17.08.2026	TOP 4

Beschlussvorschlag:

1. Das Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 11.05.2026 vor dem Verwaltungsgericht wird nicht fortgeführt.
2. Eine Klage gegen die Brückenvereinbarung wird nicht erhoben. Der in Ziffer 2 des Beschlusses 2026/820 vom 29.06.2026 gefasste Beschluss wird aufgehoben.
3. Der Kreistag nimmt die Information über das Gespräch zur Aufteilung der Folgekosten zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Beschluss 2026/820 hat der Kreistag am 29.07.2026 beschlossen:

1. Es ist gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau fristwährend Klage einzureichen. Parallel soll eine Kanzlei zur inhaltlichen Ausgestaltung der Klage beauftragt werden.
2. Es ist gegen die „Brückenvereinbarung“ Klage einzureichen, sofern eine anwaltliche Expertise Erfolgsaussichten sieht. Hierfür ist eine externe Kanzlei zu beauftragen.
3. Parallel soll der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem Landkreis Lüneburg Gespräche über die Kostenaufteilung der Folgekosten führen.

Die Klage war zu diesem Zeitpunkt bereits fristwährend erhoben worden.

Es wurde daraufhin die Kanzlei bbh (Berlin) mit der detaillierten rechtlichen Prüfung zur Ausgestaltung der Klage sowie im Hinblick auf Angriffspunkte aus der Brückenvereinbarung beauftragt.

1.

Die nunmehr vorliegende rechtliche Einschätzung der beauftragten Kanzlei bestätigt die erste Einschätzung der Kreisverwaltung. Auch von dort werden **nur geringe bzw. keine Erfolgsaussichten der erhobenen Klage** gesehen. Auf die entsprechenden rechtlichen Ausführungen in der Anlage sei verwiesen.

Insgesamt ergibt sich aus den Ausführungen, dass die Klage mangels Verletzung des Landkreises in eigenen Rechten voraussichtlich unbegründet sein wird. Geprüft wurde eine etwaige Verletzung eigener Rechte, nämlich solchen, die sich aus den „wehrfähigen“ Selbstverwalteraufgaben von Landkreisen ergeben, da nur diese vom Landkreis überhaupt geltend gemacht werden können. Hierzu gehören die Rechte des Landkreises als Träger der Aufgaben als Anhörungs-, Planfeststellungs- und Straßenbaubehörde sowie als Träger der Regionalplanung. Innerhalb dieser Prüfung wurden verschiedene Aspekte (z.B. Wirksamkeit der Brückenvereinbarung, Auslegung Ortsumfahrung Neu Darchau) rechtlich geprüft.

Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Rechtspositionen des Landkreises. Für die Klageverfahren einzelner Personen (z.B. eigenschaftsbetroffene Anwohnende) oder anerkannter (Umwelt-)Vereinigungen können andere Erfolgsaussichten bestehen.

Der Kreistag hat in der Folge nun zu entscheiden, ob die Klage des Landkreises gegen den Planfeststellungsbeschluss dennoch begründet und das Verfahren fortgeführt werden soll.

Die Kosten für die Klageerhebung sind ohnehin entstanden. Die Kosten für die eingeholte rechtliche Expertise ebenfalls.

Im Fall des Unterliegens wären höhere Gerichtskosten (3,0 Gebühr statt 1,0 Gebühr), die außergerichtlichen Kosten des Landkreises Lüneburg sowie die weiteren Kosten für die fachanwaltliche Begleitung durch die beauftragte Kanzlei bbh vom Landkreis Lüchow-Dannenberg zu tragen.

Der Streitwert richtet sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für ein Bauvorhaben nach der (wirtschaftlichen) Bedeutung der Sache für den Kläger, § 52 Abs.1 GKG. Die Baukosten (derzeit geschätzt auf 100 Millionen Euro) dienen dabei als Orientierung, entsprechen aber nicht dem Streitwert. Dieser ist vom Gericht individuell festzusetzen. Wie hoch die Gerichtskosten ausfallen, kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Gleiches gilt für die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite.

Aufgrund der geringen Erfolgsaussichten besteht ein erhebliches Kostenrisiko bei Fortgang des Verfahrens für den Landkreis.

Im Fall der Fortführung des Verfahrens wäre nun innerhalb der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Frist die Klage durch die beauftragte Kanzlei zu begründen (§ 6 UmwRG).

Eine Begründung entgegen der nunmehr öffentlich bekannt gewordenen Einschätzung der beauftragten Fachanwaltskanzlei wäre dabei nicht unkritisch.

2.

Aus der rechtlichen Prüfung ergibt sich außerdem, dass (auch) für eine gesonderte Klage allein gegen die Brückenvereinbarung keine Erfolgsaussichten bestehen. Die Vereinbarung ist wirksam und eine Verletzung ist nach derzeitiger Einschätzung nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den in Ziffer 2 des Beschlusses 2026/820 vom 29.06.2026 gefassten Beschluss aufzuheben und keine Klage gegen die Brückenvereinbarung zu erheben.

3.

Zur Umsetzung des o.g. Beschlusses zu Ziffer 3 wurde am 28.07.2026 ein Gespräch mit dem Landkreis Lüneburg zur Kostenaufteilung der Folgekosten geführt. Teilgenommen haben vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Landrätin Dagmar Schulz, Frau Sylvia Erlebach (Fachdienstleitung 20 – Finanzen) sowie Frau Dr. Maren Conrad-Giese (Stabsstellenleitung 03 – Justitiariat). Von Seiten des Landkreises Lüneburg haben der Landrat Herr Jens Böther sowie Herr Jens Seegers (Betriebsleiter Betrieb Straßenbau und -unterhaltung) teilgenommen.

Der Landkreis Lüneburg verweist auf die Regelung in der Brückenvereinbarung und die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Ermittlung der Verteilung der Folgekosten.

Es wird auf den beigefügten Gesprächsvermerk verwiesen.

Anlagen:

- Vermerk der Kanzlei bbh zur rechtlichen Einschätzung der Klage des Landkreises Lüchow-Dannenberg
- Vermerk über das Gespräch vom 28.07.2026 zwischen Landkreis Lüchow-Dannenberg und Landkreis Lüneburg

Klimawirkung:

Die Stabsstelle **Klimaschutz und Mobilität** hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet



beratend begleitet



mitgezeichnet



Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

siehe obige Ausführungen.

gez. D. Schulz